



Ehrenordnung

des Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V. (TSV Kronshagen von 1924 e.V.) vom 23.02.2011

Vorwort

Für die Auszeichnung von Mitgliedern oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, gibt sich der TSV Kronshagen von 1924 e.V. nachstehende Ehrenordnung:

1. Zielsetzung

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

2. Ehrungen

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können geehrt werden wegen:

- (1) besonderer sportlicher Erfolge,
- (2) langjähriger Mitgliedschaft im Verein,
- (3) besonderer funktioneller Verdienste um den Verein.

Die Ehrungen können von allen Mitgliedern des Beirates vorgeschlagen werden und (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) mit einfacher Mehrheit vom Beirat beschlossen werden.

3. Maßstäbe für:

(1) Ehrungen wegen besonderer sportliche Erfolge

a) Sportler/in des Jahres:

Hier sollte die Wahl grundsätzlich auf die objektiv beste (wertvollste) sportliche Leistung fallen. Ein Vergleich der verschiedenen Sportarten ist in den meisten Fällen möglich. Es sollten nur ausnahmsweise Sportler vorgeschlagen werden, die zwar auf Landesebene führend sind, aber auf nationaler Ebene keine Erfolge vorzuweisen haben.

Vorschlagskriterien:

- Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeister-, Europameisterschaften,
- weitere internationale Einsätze mit der Nationalmannschaft,
- weitere internationale Turniere,
- 1. - 8. Platz Deutsche Meisterschaften,
- 1. - 3. Platz Norddeutsche Meisterschaften,
- Landesmeister

Vorrangig sollten Aktive (= Personen im sportlichen Höchstleistungsalter) geehrt werden.

Herausragende Einzelspieler aus Mannschaften können ebenfalls vorgeschlagen werden.

b) Mannschaft des Jahres:

Hier sollten nur Mannschaften aus den Ballsportarten, Judo, Tanzformationen oder vergleichbare Einheiten vorgeschlagen werden.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens zwei Personen.

Vorschlagskriterien wie bei Sportler des Jahres.

c) Jugendbester des Jahres:

Es sollten nur Sportler vorgeschlagen werden, die mindestens den Titel eines Landesmeisters errungen haben oder auf norddeutscher Ebene unter den drei besten platziert waren oder sich sogar bei Deutschen Jugendmeisterschaften hervor getan haben. Jugendliche, die besonders herausragende Leistungen im Sinne der oben erwähnten Kriterien erbracht haben, können auch zur Wahl „Sportler des Jahres“ vorgeschlagen werden.

d) Besondere Sportlerehrung:

Es können für langjährige und / oder individuelle Erfolge herausragende Sportler geehrt werden.

(2) Ehrungen wegen langjähriger Mitgliedschaft im Verein

a) Die Goldene Ehrennadel:

Der Verein ehrt Mitglieder mit der goldenen Ehrennadel, die nachweislich dem Verein 40 Jahre (auch mit Unterbrechungen) angehören.

b) Die Silberne Ehrennadel:

Der Verein ehrt Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die nachweislich dem Verein 25 Jahre (auch mit Unterbrechungen) angehören.

(3) Ehrungen wegen besonderer funktioneller Verdienste um den Verein

a) Kleines Geschenk (z.B. Sportuhr):

Hier sollten Personen ausgezeichnet werden, die über einen mittleren Zeitraum (fünf bis zehn Jahre, bei Jugendlichen auch weniger Jahre) besonderes ehrenamtliches Engagement gezeigt haben. Diese Auszeichnung soll eine Anerkennung, aber auch Motivation für zukünftiges Engagement sein.

b) Die Verdienstnadel in Silber:

Diese Auszeichnung sollte Personen vorbehalten bleiben, die sich über zehn bis 15 Jahre in besonderer Weise ehrenamtlich im Sportverein engagiert haben, im Spartenvorstand, im Gesamtvorstand oder in anderen Funktionen und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

c) Die Verdienstnadel in Gold:

Diese Auszeichnung sollte Personen vorbehalten bleiben, die sich über 15 und mehr Jahre in besonderer Weise ehrenamtlich im Sportverein engagiert haben, im Spartenvorstand im Gesamtvorstand oder in anderen Funktionen und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

d) Ehrenteller / Ehrengabe:

Diese Auszeichnung sollte nur in besonderen, seltenen Fällen und tendenziell gegen Ende der Schaffenszeit vergeben werden. Die Person sollte sich durch ganz besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet haben, z.B. langjährige Arbeit (mindestens 20 Jahre) im Spartenvorstand, als Übungsleiter oder TSVK-Vorstand verbunden mit **besonderen Leistungen, die eine herausragende Bedeutung für das Wohl des Vereins** darstellen.

e) Die Ehrenmitgliedschaft

Diese Auszeichnung sollte nur in ganz besonderen, seltenen Fällen und tendenziell gegen Ende der Schaffenszeit vergeben werden. Die Person sollte sich durch ganz besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet haben, z.B. langjährige Arbeit (mindestens 25 Jahre) im TSVK-Vorstand oder Spartenvorstand (Spartenleiter) verbunden mit **besonderen Leistungen, die eine herausragende Bedeutung für das Wohl des Vereins** darstellen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zuerkannt.

Darüber kann der Verein vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „Ehrenmitglied des TSV Kronshagen“ ehren. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.

f) Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzender kann werden, wer mindestens acht Amtszeiten dem Verein vorgestanden hat

4. Anträge für Ehrungen

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des Vereins beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

5. Information der zu Ehrenden

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder bei anderen Veranstaltungen des Vereins überreichen.

6. Besitzurkunden

Über die Ehrungen im Rahmen der Nummer 3 dieser Ordnung werden Besitzurkunden ausgestellt, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben sind.

7. Aberkennung der Ehrung

Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über die Aberkennung einer Ehrung. Es gilt die Schiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt nach Beratung und Zustimmung durch den Beirat am 23.02.2011 in Kraft.

Die Zustimmung ist im Protokoll der Beiratssitzung festzuhalten.

Der Vorstand

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.